

Produktionsprozesses bei eintretenden Schadenereignissen weitgehend durch Inanspruchnahme der Versicherung gewährleisten können. Freiwillige Versicherungen, die den Grundsätzen der sozialistischen Wirtschaftsführung, insbesondere der vertragsgerechten Erfüllung von Kooperationsverpflichtungen widersprechen, und Versicherungen für Sachen, die sich in einem solchen Zustand befinden, der den Eintritt eines Schadens erheblich begünstigt, sind nicht abzuschließen.

(3) Der Versicherungsschutz für die Betriebe mit staatlicher Beteiligung, den Kommissionshandel, das Handwerk und die private Wirtschaft ist so zu gestalten, daß den ökonomischen Belangen dieser Betriebe Rechnung getragen wird.

(4) Die Staatliche Versicherung hat durch eine differenzierte Beitrags- und Entschädigungsfestsetzung sowie durch die rechtliche Ausgestaltung der Versicherungsbeziehungen darauf einzuwirken, daß die Betriebe und Kombinate einen ihren Bedürfnissen entsprechenden Versicherungsschutz nehmen und an der Schadenverhütung, insbesondere der strikten Beachtung der Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzbestimmungen sowie sonstigen Ordnungs- und Sicherheitsbestimmungen, materiell interessiert werden.

### § 3

(1) Um die Erfahrungen und die schöpferische Mitarbeit der Werktätigen für die Durchführung der Versicherungstätigkeit besser zu nutzen und die Beziehungen zu den Betrieben zu aktivieren, sind bei der Hauptverwaltung und den Bezirksdirektionen der Staatlichen Versicherung Kommissionen und Beiräte zu bilden.

(2) Die Aufgabenstellung der Kommissionen und Beiräte wird vom Hauptdirektor der Staatlichen Versicherung im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen staatlichen Organe festgelegt.

## 2. Abschnitt

### Aufgaben auf dem Gebiet der Versicherung der Bürger

#### § 9

(1) Die Staatliche Versicherung hat allen Bürgern durch geeignete Versicherungsformen entsprechend den gesellschaftlichen und persönlichen Interessen die Möglichkeit zu geben, Vorsorge zu treffen für unvorhergesehene Schadenfälle und andere Ereignisse, die einen zusätzlichen Geldbedarf auslösen.

(2) Die Versicherungsbeziehungen der Bürger sind so zu gestalten, daß ihr materielles Interesse an schadenverhütenden Maßnahmen gewährleistet ist.

(3) Die Staatliche Versicherung hat durch zielgerichtete Maßnahmen zu sichern, daß die Bürger, über die Möglichkeit Versicherungsschutz zu nehmen und persönliche Vorsorge zu treffen, aufgeklärt werden.

#### § 10

(1) Durch die Formen der Personenversicherungen sind die lohn- und sozialpolitischen Maßnahmen des Staates für dauernde oder vorübergehende Arbeitsunfähigkeit durch Krankheit, Unfall oder Alter sowie für die wirtschaftliche Sicherstellung der Hinterbliebenen im Falle des Todes zu ergänzen und zu unterstützen.

(2) Durch die Sach- und Haftpflichtversicherungen ist den Bürgern für unvorhergesehene Schäden an ihrem persönlichen Eigentum und für andere Beeinträchtigungen ihres Lebensstandards durch Schadenereignisse Versicherungsschutz zu gewähren.

## 3. Abschnitt

### Aufgaben auf dem Gebiet der Sozialversicherung

#### § H

(1) Die Sozialversicherung für die Mitglieder der sozialistischen Produktionsgenossenschaften, die in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung tätigen persönlich haftenden Gesellschafter, die Handwerker, die selbständig Erwerbstätigen und Unternehmer sowie die freiberuflich Tätigen ist nach den gesetzlichen Bestimmungen durchzuführen.

(2) Die freiwillige Versicherung auf Zusatzrente bei der Sozialversicherung ist für die bei der Staatlichen Versicherung sozialpflichtversicherten Bürger und ihre anspruchsberechtigten Familienangehörigen sowie für alle Bürger, die bei der Sozialversicherung nicht pflichtversichert sind, nach den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen durchzuführen. Die Staatliche Versicherung hat durch geeignete Maßnahmen zu sichern, daß die Bürger über Art und Umfang der Versicherung aufgeklärt werden.

(3) Die Staatliche Versicherung stützt sich bei der Gestaltung und Durchführung der Sozialversicherung auf die demokratische Mitwirkung der bestehenden Beiräte und Beschwerdekommisionen für die Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung. Die Staatliche Versicherung ist verpflichtet, die Beiräte und Beschwerdekommisionen regelmäßig zu beraten und aktiv zu unterstützen.

## III.

### Leitung

#### § 12

(1) Die Staatliche Versicherung wird vom Hauptdirektor nach dem Prinzip der Einzelleitung geleitet. Der Hauptdirektor wird vom Vorsitzenden des Ministerrates auf Vorschlag des Ministers der Finanzen berufen und abberufen.

(2) Der Hauptdirektor ist für die gesamte Tätigkeit der Staatlichen Versicherung persönlich verantwortlich und dem Minister der Finanzen rechenschaftspflichtig.

(3) Der Hauptdirektor organisiert die Erfüllung der Aufgaben der Staatlichen Versicherung nach den Grundsätzen der marxistisch-leninistischen Organisationswissenschaft unter Anwendung von modernen Leitungsmethoden und -Instrumenten und legt das hierzu erforderliche Informationssystem fest. Er sichert die Rationalisierung der Arbeit der Staatlichen Versicherung, insbesondere die Nutzung der maschinellen Datenverarbeitung.

(4) Der Hauptdirektor ist für die Durchsetzung der Grundsätze der sozialistischen Kaderpolitik, insbesondere für die politische Erziehung, die Qualifizierung und den richtigen Einsatz der Führungs- und Leitungskader, in der Staatlichen Versicherung verantwortlich.